

Satzung der Stadt Bad Segeberg  
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung  
von Kleinbeträgen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. 2012, S. 740), und des § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg vom 26.03.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass aller Ansprüche der Stadt Bad Segeberg, soweit nicht gesetzlich oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2**  
**Stundung**

- (1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes über den Fälligkeitstermin hinaus. Sie wird auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt, gegebenenfalls auch als Ratenzahlung.
- (2) Ein Anspruch kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn
  - a) die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin/den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und
  - b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin/den Schuldner ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie/er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Wird Stundung mit Ratenzahlung gewährt, so ist in den Stundungsbescheid aufzunehmen, dass die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Schuldnerin/ der Schuldner mit einer Rate länger als 10 Tage im Rückstand ist.

- (3) Über die Stundung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann ihre/seine Entscheidungsbefugnis delegieren.

### **§ 3 Stundungszinsen**

- (1) Soweit die Höhe der Zinsen durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, sind diese Zinssätze maßgebend. In allen anderen Fällen werden von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.  
Dies gilt auch für Teilzahlungen, soweit durch gesetzliche Regelung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles ermäßigt werden, insbesondere dann, wenn die Verzinsung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Zinsen unter 10,00 € werden nicht erhoben.

### **§ 4 Niederschlagung**

- (1) Niederschlagung ist der zeitweilige Verzicht auf die Beitreibung einer Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Ansprüche der Stadt dürfen niedergeschlagen werden, wenn
  - a) feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin/des Schuldners keinen Erfolg haben wird, oder
  - b) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Von der Weiterverfolgung eines Anspruches kann vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach § 2 nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).  
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners sind in angemessenen Zeitabständen vom jeweiligen Fachamt zu überprüfen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte. In jedem Fall ist die Verjährung durch erneute Vollstreckungsversuche der Stadtkasse rechtzeitig zu unterbrechen.
- (4) Ansprüche dürfen in begründeten Einzelfällen unbefristet niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung dauernd keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Unbefristet niedergeschlagene Ansprüche sind nicht weiter zu verfolgen. Ergeben sich jedoch Anhaltspunkte für erfolgversprechende Einziehungsmaßnahmen, sind diese einzuleiten, sofern der Anspruch nicht verjährt ist.
- (5) Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die ohne Antrag der Schuldnerin / des Schuldners erfolgt. Die Schuldnerin/ der Schuldner erhält keine Mitteilung über die Niederschlagung des Anspruches.

(6) Niedergeschlagene Ansprüche sind in die Niederschlagungsliste des zuständigen Fachamtes einzutragen und durch Einzelwertberichtigung in Abgang zu stellen. Der Betrag ist durch Auflösung Einzelwertberichtigung erneut zum Soll zu stellen, wenn ein Beitreibungsversuch unternommen werden soll.

(7) Über die Niederschlagung entscheidet:

a) bei Beträgen bis zu 25.000,00 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

b) bei Beträgen über 25.000,00 € die Stadtvertretung.

(8) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann ihre/seine Entscheidungsbefugnis delegieren.

## **§ 5 Erlass**

(1) Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch.

(2) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

a) sie dauernd nicht einziehbar sind oder

b) ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin / den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin / der Schuldner in einer unverschuldeten Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen;

c) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zu der Forderung stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Einzelfalles eine Einziehung geboten ist.

(3) Über den Erlass entscheidet:

a) bei Beträgen bis zu 25.000,00 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

b) bei Beträgen über 25.000,00 € und bei Vereinbarungen nach § 6 die Stadtvertretung.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann ihre/seine Entscheidungsbefugnis delegieren.

## **§ 6 Kleinbeträge**

Ansprüche von weniger als 20,00 € werden nicht geltend gemacht, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

## **§ 7**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt ist berechtigt, die für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Bad Segeberg erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben, zu speichern und entsprechend den Voraussetzungen dieser Satzung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss und die Stadtvertretung zu übermitteln.

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Juni 1995 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 17. April 2013  
Stadt Bad Segeberg

L. S.

gez. Dieter Schönfeld  
Bürgermeister